Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Geschichte (Erwerb von 85 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 2. November 2011

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2011-115)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1.	. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
	§ 1 Geltungsbereich	2
	§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	
	§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebur Regelstudienzeit	
	§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	3
	§ 5 Modularisierung, ECTS	
	§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen	4
	§ 7 Prüfungsausschuss	4
	§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	4
	§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool	4
	§ 10 Unterrichtssprache	4
2.	. Teil: Durchführung der Prüfungen	5
	§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	5
	§ 11a Multiple-Choice-Verfahren	
	§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	7
	§ 13 Bewertung von Prüfungen	7
	§ 14 Wiederholung von Prüfungen	7
	§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	
	§ 16 Abschlussarbeit	8
	§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung	8
	§ 18 Bildung der Studienfachnote	8
	§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde	10
3.	. Teil: Schlussvorschriften	10
	§ 20 Inkrafttreten	10

Vorbemerkung

Anlage SFB

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagwortea-z nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

- (1) ¹Das Bachelor-Hauptfach Geschichte wird von der Philosophischen Fakultät I der JMU im Rahmen eines aus zwei gleichwertigen Hauptfächern bestehenden grundlagenorientierten Studiengangs angeboten. ²Wird die Abschlussarbeit in Geschichte angefertigt, so wird der Abschluss "Bachelor of Arts" (B.A.) erworben. ³Der Grad des Bachelor of Arts stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.
- (2) ¹Das Studium der Geschichte vermittelt im Einzelnen:
 - historisches Grundwissen aus allen historischen Epochen, das neben der deutschen auch Aspekte der europäischen Geschichte und der Weltgeschichte ebenso einschließt wie Aspekte der auf einen festen Raum hin konzentriert arbeitenden vergleichende Landesgeschichte,
 - Methoden und Arbeitstechniken der Geschichtswissenschaft.
 - die Fähigkeit, das im Studium erworbene Grundwissen stetig und dem wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt entsprechend zu ergänzen,
 - die kritische Auseinandersetzung sowohl mit historischen Quellen als auch mit den Ergebnissen der historischen Forschung,
 - rationale Urteilsfähigkeit bei historischen Fragestellungen, die zugleich eine gewisse weiterführende Allgemeinbildung voraussetzt,
 - die Fähigkeit, das Wissen um die historische Prägung der Gegenwart als Beitrag zur politisch-kulturellen Bildung und zur politischen Partizipationsfähigkeit in einer demokratischen Gesellschaft vermitteln.

²Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich eng begrenzten Umfang in der Lage sind, ein Thema aus der Geschichtswissenschaft insbesondere nach den erlernten Methoden und wissenschaftlichen Gesichtspunkten unter Anleitung weitgehend selbstständig zu bearbeiten.

- (3) ¹Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die grundlegenden Zusammenhänge in der Geschichtswissenschaft überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden anzuwenden. ²Sie stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.
- (4) Die erfolgreich abgelegte Bachelor-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Master-Studiengänge der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master-Studiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Bachelor-Hauptfach Geschichte kann in jedem Semester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

Fach, Bereich bzw. Unterbereich	ECTS-	Punkte
Hauptfach Geschichte	85	
Pflichtbereich		75
Schlüsselqualifikationsbereich		10
		vgl. Abs. 5
Zweites Hauptfach	85	
Abschlussarbeit	10	
gesa	180	

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

- (3) Das Bachelor-Hauptfach Geschichte kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Bachelor-Hauptfach (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.
- (4) Das Bachelor-Hauptfach Geschichte hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern in der insgesamt 85 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein zweites Bachelor-Hauptfach im Umfang von 85-ECTS-Punkten zu absolvieren sowie eine Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten, die entweder im Bachelor-Hauptfach Geschichte, im zweiten gewählten Hauptfach oder fächerübergreifend zu leisten ist.
- (5) ¹In der Kombination zweier Hauptfächer können die nach § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO erforderlichen 3 bis 5 ECTS-Punkte aus dem Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen entweder auf beide Fächer aufgeteilt oder in einem der beiden Hauptfächer abgeleistet werden. ²In jedem Hauptfach ist der Erwerb von bis zu 10 ECTS-Punkten aus dem Bereich der fachspezifischen und bis zu 5 ECTS-Punkten aus dem Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen möglich. ³Im Schlüsselqualifikationsbereich beider Hauptfächer sind zusammen genommen 20 ECTS-Punkte zu absolvieren, wobei der Anteil an fachspezifischen Schlüsselqualifikationen 17 bis 15 ECTS-Punkte und der Anteil an allgemeinen Schlüsselqualifikationen 3 bis 5 ECTS-Punkte betragen soll.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

- (1) Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 5 Abs. 1 ASPO genannten.
- (2) Unabdingbar für den Studienerfolg sind Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen (darunter Englisch) auf dem Niveau B 1 des "gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen" sowie gesicherte Kenntnisse in Latein.
- (3) Dringend empfohlen werden solide historische Grundkenntnisse auf Abiturniveau, die Bereitschaft zu intensiver eigenständiger Lektüre von relevanten Quellen und von wissenschaftlicher Literatur auf der Grundlage einschlägiger Lektürelisten.

§ 5 Modularisierung, ECTS

- (1) ¹Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.
- (2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.
- (3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen

- (1) ¹Der oder die Studierende hat die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) in der in § 12 Abs. 4 Satz 1 ASPO genannten Form zu absolvieren, d.h. er oder sie hat bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mindestens 5 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflichtbereich des Bachelor-Hauptfachs Geschichte zu erreichen und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen. ²Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die GOP im Bachelor-Hauptfach Geschichte erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling am Ende des dritten Fachsemesters 7 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflichtbereich des Bachelor-Hauptfaches Geschichte erreicht und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist.
- (2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen. ³In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.
- (2) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in der Anlage SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ²Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool

- (1) Die Module des Bachelor-Hauptfachs Geschichte sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.
- (2) Die aktuellen Modulbeschreibungen sowie eine Studienverlaufsempfehlung werden vom Institut für Geschichte für das Studium des Bachelor-Hauptfachs Geschichte bekanntgegeben.
- (3) ¹Im Rahmen des Unterbereichs der allgemeinen Schlüsselqualifikationen gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO können in der Anlage SFB unmittelbar aufgeführte Module gewählt werden. ²Daneben können die Module des von der JMU angebotenen Pools von allgemeinen Schlüsselqualifikationen nach Maßgabe der "Ergänzenden Bestimmungen für den Pool der allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ-Pool) im Rahmen eines Bachelor-Studiums an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg" vom 11. November 2010 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/pdf/2010/2010-63.pdf) in der jeweils gültigen Fassung gewählt werden.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung wird für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.
- (2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.
- (3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der Anlage SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.
- (4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.
- (5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

- (1) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist diese Festlegung den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ³Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei Prüfenden im Sinne von § 16 Abs. 1 ASPO erstellt. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Es sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen.
- (2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist wie dem Prüfling bekannt ist genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig "1 aus n") oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannte Anzahl x, die zwischen Null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig "x aus n") ausgestaltet werden.

²Für Einfachauswahlaufgaben gilt: ³Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet.

⁴Für Mehrfachauswahlaufgaben gilt: ⁵Je Mehrfachauswahlaufgabe wird eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. ⁶Der Prüfling erhält für jede Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. ⁷Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. ⁸Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als

zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird einheitlich im Rahmen sämtlicher Mehrfachauswahlaufgaben einer Prüfung entweder jeweils ein Minuspunkt (Bewertungsvariante 1) oder jeweils kein Punkt (Bewertungsvariante 2) für die Grundwertung vergeben. ⁹Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob die Bewertung gemäß Bewertungsvariante 1 oder Bewertungsvariante 2 erfolgen soll und gibt die getroffene Entscheidung den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. ¹⁰Die Grundwertung einer Frage kann Null Punkte nicht unterschreiten. ¹¹Die erreichten Bewertungseinheiten errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. ¹²Die insgesamt für die Mehrfachauswahlaufgaben erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit den jeweiligen Gewichtungsfaktoren aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(3) ¹Eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils erfolgt dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Sätze 2 bis 12 ermöglicht.

²Die Feststellung, ob der Multiple-Choice-Prüfungsteil in diesen Fällen bestanden wurde, erfolgt jeweils einheitlich entweder nach Maßgabe der Bestehensvariante 1 (Satz 3) oder nach Maßgabe der Bestehensvariante 2 (Sätze 4 bis 12); der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob die Bewertung gemäß Bestehensvariante 1 oder Bestehensvariante 2 erfolgen soll und gibt diese Festlegung den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt.

³Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt gemäß Bestehensvariante 1 als bestanden, wenn

- a) insgesamt mindestens 60 Prozent der als Höchstleistung erreichbaren Bewertungseinheiten tatsächlich erreicht wurden oder wenn
- b) die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten um nicht mehr als 20 Prozent die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert nicht bei Null liegt.

⁴Bei einem Vorgehen gemäß Bestehensvariante 2 wird der Zufallserwartungswert ermittelt. ⁵Dieser berücksichtigt die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Prüfling durch bloß zufällige Auswahl von Antwortvorschlägen korrekte Antworten erzielt (Ratewahrscheinlichkeit). ⁶Der Zufallserwartungswert wird zunächst für jede einzelne Aufgabe berechnet. ⁷Bei Einfachauswahlaufgaben beträgt die Ratewahrscheinlichkeit 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe. ⁸Bei Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, liegt die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag bei 50% (dies entspricht 1:2 oder ½). ⁹Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit ½. ¹⁰Auch dieser Wert wird gegebenenfalls wieder mit dem Gewichtungsfaktor der Aufgabe multipliziert. ¹¹Abschließend wird der Zufallserwartungswert über alle Aufgaben aufsummiert und von den als Höchstleistung erreichbaren Bewertungseinheiten abgezogen.

¹²Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt nach Bestehensvariante 2 als bestanden, wenn

- a) insgesamt mindestens 33 Prozent der nach Satz 11 berechneten erreichbaren Bewertungseinheiten erreicht wurden oder wenn
- b) die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten um nicht mehr als 20 Prozent die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über dem Zufallserwartungswert liegt.
- (4) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht (gemäß Abs. 3 Satz 3 Buchstabe a) oder b), sofern Bestehensvariante 1 zur Anwendung kommt, bzw. gemäß Abs. 3 Satz 12 Buchstabe a) oder b), sofern Bestehensvariante 2 zur Anwendung kommt, wobei jeweils die niedrigere Vorgabe maßgeblich ist), so lautet

die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer mit Noten versehenen Prüfung:

- "sehr gut" bei mindestens 75 Prozent,
- "gut" bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
- "befriedigend" bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
- "ausreichend" bei weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten. ²Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 3 Satz 3 Buchstabe b) bzw. Abs. 3 Satz 12 Buchstabe b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Abs. 4 der ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.
- (2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der Anlage SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzendes des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit der oder dem Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

- (1) ¹Für die Abschlussarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. ³Die Abschlussarbeit kann entweder im Fach Geschichte oder im zweiten Hauptfach oder fächerübergreifend angefertigt werden. ⁴Dabei haben sich bei einer fächerübergreifende Abschlussarbeit die Studienfachverantwortlichen und der oder die Betreuer oder Betreuerin der Abschlussarbeit mit dem Prüfling vor der Zuteilung des Themas gegebenenfalls darauf zu einigen, welcher akademische Grad verliehen wird und welcher der beiden Prüfungsausschüsse für die Durchführung des Prüfungsverfahrens der Abschlussarbeit zuständig ist. ⁵Kommt eine Einigung über diese beiden Punkte nicht zustande, kann die Abschlussarbeit nur in einem Fach und nicht fächerübergreifend angefertigt werden. ⁶Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses. ⁷Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin an der Philosophischen Fakultät I zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁸Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. ⁹Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹⁰Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsausschuss abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffenden Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. 11 Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt. ¹²Bei der Abgabe ist zusätzlich zur schriftlichen Form eine Ausfertigung auf einem elektronischen Speichermedium in einem gängigen Format und einer lesbaren Form einzureichen.
- (2) Wird die Abschlussarbeit im Bachelor-Hauptfach Geschichte oder fächerübergreifend mit Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für das Bachelor-Hauptfach Geschichte angefertigt, so findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung

¹Die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Hauptfach Geschichte ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 85 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufteilung in Bereiche bestanden wurden. ²Wird die Abschlussarbeit in einem der Bachelor-Hauptfächer angefertigt, so werden diesem Bachelor-Hauptfach 10 ECTS-Punkte zugerechnet. ³Wird die Abschlussarbeit fächerübergreifend angefertigt, so werden dem Bachelor-Hauptfach Geschichte und dem weiteren Bachelor-Hauptfach jeweils 5 ECTS-Punkte zugerechnet.

§ 18 Bildung der Studienfachnote

¹Die Studienfachnote wird nach dem in § 34 ASPO beschriebenen Verfahren aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen aus dem in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen Pflichtbereich sowie, sofern die Abschlussarbeit im Fach Geschichte oder fächerübergreifend gefertigt wird, der Note der Abschlussarbeit gebildet. ²Von den fünf Aufbaumodulen zur Geschichte gehen hierbei nur die drei mit den besten Noten abgeschlossenen Module im Umfang von 24 ECTS-Punkten in die Note des Pflichtbereichs ein. ³Im Schlüsselqualifikationsbereich müssen lediglich die in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen ECTS-Punkte erworben worden sein. ⁴Etwaige dort erbrachte benotete Prüfungsleistungen gehen nicht in Studienfachnote ein. ⁵Für die Studienfach- und Gesamtnotenbildung ergibt sich damit abhängig von der Abschlussarbeit die nachfolgend angegebene Gewichtung der Teilbereiche.

Abschlussarbeit im Fach Geschichte										
				Gewichtungsfaktor für						
Fach, Bereich	E	CTS-Punk	ĸte	Module	Stu- dien- fach- note	Ge- samt- note				
Hauptfach Geschichte	95									
Pflichtbereich	75				83/95					
Aufbaumodule		40								
die bestbenoteten Module im Umfang von 24 ECTS-Punkten			24	40/40						
die verbleibenden Module			16	0/40						
Spezialisierungsmodul		10				95/180				
Praxismodul Geschichte		5								
Zwei Vertiefungsmodule		je 10								
Schlüsselqualifikationsbereich	10 vgl. § 3 Abs. 5				0/95					
Abschlussarbeit	10				12/95					
zweites Hauptfach	85					85/180				
gesamt	180									

Abschlussarbeit fächerübergreifend											
				Gewichtungsfaktor für							
Fach, Bereich	E	CTS-Punk	kte	Module	Stu- dien- fach- note	Ge- samt- note					
Hauptfach Geschichte	90										
Pflichtbereich	75				84/90						
Aufbaumodule Geschichte		40									
die bestbenoteten Module im Umfang von 24 ECTS-Punkten			24	40/40							
die verbleibenden Module			16	0/40							
Spezialisierungsmodul zur Ge- schichte		10				90/180					
Praxismodul Geschichte		5									
Zwei Vertiefungsmodule		je 10									
Schlüsselqualifikationsbereich	10 vgl. § 3 Abs. 5				0/90						
Abschlussarbeit (zur Hälfte)	5				6/90						
zweites Hauptfach (mit Abschlussarbeit zur Hälfte)	90					90/180					
gesamt	180										

Abschlussarbeit im zweiten Hauptfach										
			•	Gewichtungsfaktor für						
Fach, Bereich	E	CTS-Punk	xte	Module	Stu- dien- fach- note	Ge- samt- note				
Hauptfach Geschichte	85									
Pflichtbereich	75				85/85					
Aufbaumodule Geschichte		40								
die bestbenoteten Module im Umfang von 24 ECTS-Punkten			24	40/40						
die verbleibenden Module			16	0/40		05/400				
Spezialisierungsmodul zur Geschichte		10				85/180				
Praxismodul Geschichte		5								
Zwei Vertiefungsmodule		je 10								
Schlüsselqualifikationsbereich	10 vgl. § 3 Abs. 5				0/85					
zweites Hauptfach (mit Abschlussarbeit)	95					95/180				
gesamt	180									

§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde

Wird die Abschlussarbeit im Bachelor-Hauptfach Geschichte oder fächerübergreifend unter Verantwortung des Prüfungsausschusses für das Bachelor-Hauptfach Geschichte angefertigt, so erfolgt die Übergabe der Bachelor-Urkunden unbeschadet der Regelungen von § 35 ASPO im Rahmen der semesterweise stattfindenden Urkundenfeier der Philosophischen Fakultät I.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Hauptfachs Geschichte, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2009/2010 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Bachelor-Hauptfach Geschichte (Erwerb von 85 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Institut für Geschichte) Stand: 2011-09-19

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K= Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit; TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

Anmerkungen:

Allgemeine **Schlüsselqualifikationen** sind im Umfang von 0-5 ECTS-Punkten nachzuweisen (vgl. § 3 Abs. 5 der fachspezifischen Bestimmungen). Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der/die Modulverantwortliche mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist. Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Pflichtber	eich (75 EC	TS-Punkte)	,								
04- GeLA-	2009- WS	Aufbaumodul Einführung in die Alte Geschichte		8	1-2						
AM-AG		Level One Module Introduction to Ancient History									
04- GeLA- AM-AG- 1	2009- WS	Einführung in die Alte Geschichte	Ü+S	8	1-2		NUM	a) Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 10 S.) oder			VL: regelmäßige Teil- nahme ¹
		Introduction to Ancient History						b) Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) und Klausur (ca. 45 Min.) Gewichtung der beiden Teile jeweils 30 : 70 ²			

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04- GeLA- AM-	2009- WS	Aufbaumodul Einführung in die Mittelalterliche Geschichte	-	8	1-2						
MAG		Level One Module Introduction to Medieval History									
04- GeLA- AM- MAG-1	2009- WS	Einführung in die Mittelalterliche Geschichte	Ü+S	8	1-2		NUM	a) Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 10 S.) oder			VL: regelmäßige Teil- nahme ¹
		Introduction to Medieval History						b) Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) und Klausur (ca. 45 Min.) Gewichtung der beiden Teile jeweils 30 : 70 ²			
04- GeLA-	2009- WS	Aufbaumodul Einführung in die Neuere Geschichte		8	1-2						
AM-NG		Level One Module Introduction to Early Modern History									
04- GeLA- AM- NG-1	2009- WS	Einführung in die Neuere Geschichte	Ü+S	8	1-2		NUM	a) Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 10 S.)			VL: regelmäßige Teil- nahme ¹
		Introduction to Early Modern History						oder b) Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) und Klausur (ca. 45 Min.) Gewichtung der beiden Teile jeweils 30 : 70 ²			

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04- GeLA- AM- NEG	2009- WS	Aufbaumodul Einführung in die Neu- este Geschichte Level One Module Introduction to Late Modern and Contemporary History		8	1-2						
04- GeLA- AM- NEG-1	2009- WS	Einführung in die Neueste Geschichte	Ü+S	8	1-2		NUM	a) Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 10 S.)			VL: regelmäßige Teil- nahme ¹
		Introduction to Late Modern and Contemporary History						oder b) Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) und Klausur (ca. 45 Min.) Gewichtung der beiden Teile jeweils 30: 70 ²			
04- GeLA-	2009- WS	Aufbaumodul Einführung in die Landesgeschichte		8	1-2						
AM- LAG		Level One Module Introduction to Regional History									
04- GeLA- AM- LAG-1	2009- WS	Einführung in die Landesgeschichte	Ü+S	8	1-2		NUM	a) Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 10 S.) oder			VL: regelmäßige Teil- nahme ¹
		Introduction to Regional History						b) Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) und Klausur (ca. 45 Min.) Gewichtung der beiden Teile jeweils 30 : 70 ²			

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04- GeBA- SM	2009- WS	Spezialisierungsmodul zur Geschichte (BA) Level Two Module for History (BA)		10	1						Es wird dringend emp- fohlen, vor der Anmel- dung zum Spezialisie- rungsmodul wenigs- tens vier Aufbaumodu- le zu absolvieren.
04- GeBA- SM-1	2009- WS	Spezialisierungsmodul zur Geschichte (BA) Level Two Module for History (BA)	V+V +V	10	1		NUM	Dreiteilige Klausur (Gesamtumfang ca. 90 Min.) ³			
04- GeBA- PrM	2009- WS	Praxismodul Geschichte Practical Period History		5	1						
04- GeBA- PrM-1	2009- WS	Praxismodul Geschichte Practical Period History	E/P/ Ü/R/ T	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 15 S.) oder b) Tätigkeitsbericht: ca. 1 S.			
04- GeBA- VM1	2009- WS	Vertiefungsmodul Geschichte 1 (BA) Level Three Module History 1 (BA)	-	10	1			1 0.			Es wird dringend emp- fohlen, vor der Anmel- dung zum Vertie- fungsmodul alle Auf- baumodule und das Spezialisierungsmodul zu absolvieren.
04- GeBA- VM1-1	2009- WS	Vertiefungsmodul Geschichte 1 (BA) Level Three Module History 1 (BA)	V+S	10	1		NUM	a) Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 10 S.) oder b) Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) und Klausur (ca. 45 Min.) Gewichtung der beiden Teile jeweils 30 : 70 ²			VL: regelmäßige Teil- nahme ¹

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04- GeBA- VM2	2010- WS	Vertiefungsmodul Geschichte 2 (BA)		10	1						Es wird dringend emp- fohlen, vor der Anmel- dung zum Vertie-
		Level Three Module History 2 (BA)									fungsmodul alle Aufbaumodule und das Spezialisierungsmodul zu absolvieren.
04- GeBA-	2010- WS	Vertiefungsmodul Geschichte 2 (BA)	V+S	10	1		NUM	a) Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2			VL: regelmäßige Teil- nahme ¹
VM2-1		Level Three Module History 2 (BA)						S.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 10 S.) oder			
								b) Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) und Klausur (ca. 45 Min.)			
								Gewichtung der beiden Teile jeweils 30 : 70 ²			
Schlüssel	qualifikatio	nen (10 ECTS-Punkte)									
		lqualifikationen (0-5 ECTS-Punkte, vgl. § 3 Abs									
Wählbar	sind alle N	Module aus dem Pool "Allgemeine Schlüs	selqua	lifikati	onen" c	ler Universit	ät Würz	burg.			
Fachspez	ifische Schl	üsselqualifikationen (5-10 ECTS-Punkte, vgl. §	3 Abs.	5 der f	achspezi	fischen Besti	mmunge	n)			
41-IK- Phil- fak1	2009- WS	Basismodul "Informationskompetenz für Studierende der Philosophischen Fakultät I"		2	1						Bis Wintersemester 2009/2010
iuni		Information Literacy for Students of "Philosophische Fakultät I" (Basic level)									Dieses Modul wird nicht mehr angeboten. Bitte wählen Sie statt- dessen 41-IK-GW1.
41-IK- Phil- fak1-1	2009- WS	Basismodul "Informationskompetenz für Studierende der Philosophischen Fakul- tät I"	Ü	2	1		B/NB	Klausur: ca. 60 Min.			Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teil-
		Information Literacy for Students of "Philosophische Fakultät I" (Basic level)									nahme an den Lehr- veranstaltungen des Teilmoduls.

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
41-IK- GW1	2010- SS	Basismodul Informationskompetenz für Studierende der Geisteswissen- schaften		2	1						Ab Sommersemester 2010
		Information Literacy for Students of the Humanities (Basic level)									
41-IK- GW1-1	2010- SS	Basismodul Informationskompetenz für Studierende der Geisteswissenschaften	Ü	2	1	min. 5, max. 50 ⁴	B/NB	PL: ⁵			
		Information Literacy for Students of the Humanities (Basic level)									
04- GeBA- FSQLG W	2009- WS	Modul Grundwissenschaften Geschichte		5	1						
		Module Foundation Disciplines History									
04- GeBA- FSQLG	2009- WS	Historische Hilfswissenschaften	V/Ü	3	1		NUM	a) Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.)			VL: regelmäßige Teil- nahme ¹
W-1		Auxiliary Historical Disciplines						oder b) Klausur (ca. 45 Min.)			
04- GeBA- FSQLG	2009- WS	Theorie und Methode	V/Ü	2	1		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2			VL: regelmäßige Teil- nahme ¹
W-2		Theory and Method						S.) oder b) Klausur (ca. 30 Min.)			
04- GeBA-	2009- WS	Modul Wissenschaftliches Arbeiten		2	1						
FSQL- WA		Module Scientific Working									

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04- GeBA- FSQL- WA-1	2009- WS	Wissenschaftliches Arbeiten Scientific Working	Ü	2	1		B/NB	Übungsaufgaben (Gesamtumfang ca. 60 Min.); Bibliographie (ca. 5 S.)			VL: regelmäßige Teil- nahme ¹
Abschluss	sarbeit (10 I	ECTS-Punkte)									
04-	2009-	Thesis Geschichte									
GeBA- TH	ws	Thesis History		10	8 Wo						
	2009- WS	Thesis Geschichte		10	0.14/		NUM	Schriftliche wissen-			
TH-1	VVO	Thesis History	А	10	8 Wo			NUM schaftliche Arbeit: Ca. 40 Seiten			

¹ Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen) an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls (Vorlesungen ausgenommen).

- b) Erstellen und Vortragen einer Präsentation (ca. 10 Min. oder ca. 5 Min. und schriftlich ca. 1 DIN A4-Seite) oder
- c) Bearbeiten von Übungsaufgaben wie prakt. Rechercheübungen in verschiedenen Datenbanken oder Katalogen oder ähnlichen Informationsmitteln wie Fachportalen oder Literaturverwaltungsprogrammen (ca. 10) oder
- d) Referat (ca. 20 30 Min.) oder
- e) Erstellen und Vortragen einer Präsentation und Bearbeiten von Übungsaufgaben (ca. 5 Min. und ca. 5 Aufgaben) oder
- f) Referat und Bearbeiten von Übungsaufgaben (ca. 10 15 Min. und ca. 5 Aufgaben).

² Die Teilleistung Referat mit Thesenpapier und die Teilleistung schriftliche Ausarbeitung bzw. Klausur müssen jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" bestanden werden.

³ Die einzelnen Teilleistungen müssen jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" bestanden werden.

⁴ Zur Auswahl der Teilnahmeberechtigten: Es wird zunächst die Gruppe der Studierenden aus den Studiengängen der jeweiligen fachspezifischen Schwerpunkte berücksichtigt. Etwaige Restplätze werden dann an die Gruppe der Studierenden der übrigen Studiengänge der Geisteswissenschaften vergeben. In den o. a. Gruppen werden jeweils 30% der Plätze auf Grund des Studienfortschritts (Fachsemester) vergeben. Bei gleicher Anzahl an Fachsemestern entscheidet dabei ein Los. Die übrigen 70% der Plätze werden jeweils durch Losentscheid vergeben.

⁵ a) Klausur (ca. 60 Min.) oder